

Horst. Hufte. Kluge. Kockel. Köfert. Dr. Kühlmorgen.  
Leithold. Leopold. Liebau. Maschke. Matthes.  
Dr. Mehnert. Opitz. Reißmann. Rentsch. Richter  
(Bafitz). Rößner. Rudelt. Schmöle. Schubart.  
Steiger. Steyer (Blasewitz). Steyer (Raundorf).  
Dr. Uhlemann (Görlitz). Uhlig (Grumbach). Uhlig  
(Hermisdorf). Wehner. Wolf. Zeidler."

**Präsident:** „Die Staatsregierung“, heißt es weiter in der Landtagsordnung, „wird hierauf erklären, ob und wann sie die letztere beantworten werde.“

Ich bitte um die Erklärung.

**Staatsminister von Meiß:** Ich bin bereit, die Interpellation heute zu beantworten.

**Präsident:** „An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.“

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbständigen Antrages weiter zu verfolgen.“

Das sind die einschlagenden Bestimmungen. Ich gebe nunmehr dem Herrn Abg. Rüder das Wort.

**Abg. Rüder:** Meine Herren! Im Interesse der Erhaltung eines lebens- und leistungsfähigen Mittelstandes hat der Verband Sächsischer Kaufleute und Gewerbetreibender bei dem letzten Landtage eine Petition eingebracht auf Einführung einer gemeindlichen Umsatzsteuer für jede Filiale des Detailhandels. Es hat außerdem eine große Anzahl Abgeordneter dieses Hauses den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes gestellt, nach welchem eine Umsatzsteuer in den Gemeinden eingeführt werden kann, und zwar 1. soweit Einzelkaufleute in Frage kommen, gegen die außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung bestehenden Filialen von Detailgeschäften, welche von selbständigen Personen betrieben werden, und 2. bezüglich der von juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einschließlich der im Genossenschaftsregister nicht eingetragenen Konsumvereine betriebenen Detailgeschäfte ganz allgemein, also nicht bloß bezüglich der Filialen, sondern auch wegen der Hauptgeschäfte, selbst wenn diese keine Filialen haben. Diese beiden Angelegenheiten sind im Plenum der Kammer sowohl wie in der Beschwerde- und Petitionsdeputation Gegenstand reiflicher Erwägungen gewesen, und es ist schließlich die Beschwerde- und Petitionsdeputation in Uebereinstimmung mit der Königl. Staats-

regierung und der Kammer zu der Ueberzeugung gelangt, daß es eines Landesgesetzes zur Einführung einer Umsatzsteuer der fraglichen Art nicht bedürfe, daß vielmehr die betreffenden Gemeinden schon jetzt auf Grund der betreffenden Gemeindeordnungen in der Lage seien, eine derartige Gewerbesteuer einzuführen. Es heißt in dem betreffenden Bericht der Zweiten Kammer Nr. 180 auf Seite 9:

„Aus alledem folgt nach der übereinstimmenden Ansicht der Staatsregierung und der Deputation, daß die Gemeinden bei richtiger Auslegung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen jetzt schon in der Lage sind, durch ihre Anlagenregulative sowohl die an ihrem Orte befindlichen Filialen auswärtiger Geschäfte als auch die am Orte bestehenden Hauptniederlassungen sammt deren dort befindlichen Filialen mit einer besonderen Gewerbesteuer zu treffen, und es ist anzunehmen, daß die Gemeinden, nachdem ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage durch die vorliegenden Petitionen und die darüber gepflogenen Verhandlungen des Landtags hingelenkt worden ist, ihr künftig auch die erforderliche Beachtung schenken werden.“

Diese Darlegung der Deputation und der Königl. Staatsregierung hat in der Kammer keinen Widerspruch gefunden, es ist allgemein anerkannt worden, daß der Grundsatz, den die Deputation aufstellte und den die Königl. Staatsregierung zu dem ihrigen machte, gesetzlich sei. Es hat weiter die Deputation in Erledigung der vorliegenden Anträge und in Erledigung der Petitionen des Verbandes der Kaufleute und Gewerbetreibenden bei der Kammer beantragt, und die Kammer hat demgemäß gegen 14 Stimmen beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen,

- „1. darüber sich Kenntniß zu verschaffen, inwieweit die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Recht autonomen Gebrauch machen werden, im Wege des Anlagenregulativs eine gewerbliche Sonderbesteuerung der Hauptniederlassungen und der Filialen von Betrieben eintreten zu lassen, die im Detailgeschäft Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, und
2. im Falle eines sich zeigenden Bedürfnisses einem der nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
  - a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und andere mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete großkapitalistische Assoziationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen und
  - b) alle Filialgeschäfte der unter a bezeichneten Gesellschaften, desgleichen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der physischen Personen, sämtlich soweit sie sich mit dem Detailverkauf der unter a bezeichneten Gegenstände befassen, mit einer den Gemeinden zufließenden und von diesen zu erhebenden präzipualen gewerblichen Steuer belegt werden.“